



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 98/2022

Aufnahmekriterien der Städtischen Kindertagesstätten

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste BearbeiterIn: Frau Hein / Teamleitung Städtische Kindertagesstätten</i>	<i>Datum 10.11.2022</i>
---	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Kenntnisnahme	29.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussfassung erforderlich, um Kenntnisnahme wird gebeten.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Protokollauszug Ortsrat Hoiersdorf 28.06.2022:

Infoveranstaltung Kita-Platzvergabe

Ortsratsmitglied Besenfelder beantragt als Gruppensprecher der Hoiersdorfer Bürgerliste in der nächsten öffentlichen Sitzung des Orsrates Hoiersdorf eine Infoveranstaltung zur Vergabe der Kindergartenplätze. Derzeit seien viele junge Familien in Hoiersdorf ansässig, die ihre Kinder gerne statt im Stadtgebiet Schöningen in den Kindergarten Hoiersdorf bringen möchten. Bürgermeister Schneider erklärt, dass es dafür einen Kriterienkatalog gebe, der danach gehe wie groß die Not sei, nach der ein Kita-Platz benötigt werde. Derzeit sei die Aussicht, dass die Eröffnung der neuen Kindertagesstätte in Hoiersdorf dazu führe, dass keine Warteliste mehr bestehe. Dennoch sei es möglich eine Infoveranstaltung in der nächsten Sitzung zu organisieren.

Zum o.a. Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die FAQs (siehe Anlage) der städtischen Kindertageseinrichtungen zur Platzvergabe bieten eine Orientierung für Eltern. Diese sind auf der Internetseite www.schoeningerkitas.de veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgen telefonische oder persönliche Informationen durch die Teamleiterin und den Fachbereich 13.

Es werden bereits Anmeldungen für die zwei geplanten Krippengruppen angenommen. Nicht das Anmeldedatum, sondern die Vergabekriterien sind für die Platzvergabe relevant. Eltern haben die Möglichkeit, bei der Anmeldung Prioritäten zu benennen, also die „Wunsch-Kita“ anzugeben. **Die Platzvergabe für die Kindergartenplätze (3-6 Jahre) bleibt unverändert**

– die Kindergartengruppe zieht „nur“ um.

Sobald der Eröffnungstermin für die neuen **Krippengruppen** (1-3 Jahre) verlässlich feststeht, wird über eine Presseinfo und Medien der Stadtverwaltung die Öffentlichkeit informiert. Dann erst werden sämtliche Anmeldungen ausgewertet und die Plätze entsprechend der Vergabekriterien vergeben.

Der Bedarf für eine allgemeine Infoveranstaltung wird nicht gesehen. Die persönliche Beratung sollte weiterhin Priorität haben, um individuelle Betreuungsbedarfe besser zu erfassen und berücksichtigen zu können.

Der rechtliche Rahmen für die Platzvergabe ergibt sich folgendermaßen:

1. Gesetzlicher Rahmen und Rechtsprechung:

§ 5 SGB VIII schreibt ein **Wunsch- und Wahlrecht für Eltern** (=Leistungsempfänger) der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Dies ist ein **demokratisches Grundrecht**, das an dieser Stelle gesetzlich noch einmal besonders verankert ist und eine Staatsübermacht verhindern soll.

Das Wunsch- und Wahlverhalten der Eltern zeigt sich in den Kriterien, wonach Eltern eine Kita auswählen:

- Nähe zum Wohnort und zu Arbeitsweg
- Öffnungszeiten
- Trägerprofil: insbesondere kirchlich oder nicht kirchlich
- Konzeption der Kita wie z.B. pädagogische Schwerpunkte, offene/geschlossene Arbeit, integratives Angebot
- Geschwisterkinder
- Freunde/Bekannte/Familie, die ihre Kinder auch in der Kita betreuen lassen.

Wohnortnah gilt in der Rechtsprechung alles, was in 30 min. oder 5 km zu erreichen ist. Dies zeigt sich auch im Anmeldeverhalten der Eltern, die nicht unbedingt die Kita vor der Haustür wählen, sondern die Kita, die nach den oben benannten Kriterien am besten zu ihnen passt.

Im Übrigen leitet sich die vorrangige Platzvergabe an Berufstätige aus § 24 SGB VIII ab.

2. Landesrecht

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und Durchführungsverordnung vom 06. Juli 2021 trifft für Aufnahmekriterien keine Festlegungen.

3. Örtliche Rechtsvorschrift

Auszug aus der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 14.04.2020:

§ 1 **Aufnahmebedingungen**

- (1) *Einzugsgebiet für die Städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Schöningen mit den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf. Haben alle berechtigten Kinder aus dem Einzugsgebiet einen Krippen- oder Kindergartenplatz und sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, können diese von Kindern, die nicht zum Einzugsgebiet gehören, aber ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg haben, belegt werden, sofern dem Träger der Kindertagesstätten dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Kinder, die ihren Wohnsitz im sonstigen Kreisgebiet haben, können berücksichtigt werden, wenn es über die oben angeführten Vorgaben hinaus freie Plätze gibt.*

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Im Verlauf des Jahres freiwerdende Krippen- oder Kindergartenplätze werden schnellstmöglich neu vergeben.

Über die Aufnahme von Kindern beraten die Teamleitung und ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam nach Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und auf Grundlage der unten genannten Kriterien.

- (2) *Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe:*

- 1. Das Kind eines alleinlebenden und berufstätigen Elternteils oder eines allein lebenden Elternteils in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat Vorrang vor dem Kind eines berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaares.*
- 2. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.*
- 3. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.*
- 4. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.*
- 5. Alter des Kindes
Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.*
- 6. Übergang in den Kindergarten
Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens. Eltern müssen einen gesonderten Aufnahmeantrag für den Kindergarten stellen.*

Auf Abs. 2 Ziff. 6 werden Eltern, deren Kinder in den zwei neuen Krippengruppen betreut werden, ausdrücklich hingewiesen. Schon rein rechnerisch können Krippenkinder nicht kitaintern in die eine Kindergartengruppe der Kita Kräuterwichtel wechseln. Die Betreuung der Kindergartenkinder ist vielmehr in der gesamtstädtischen Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt, nicht ortsteilbezogen. Die gesamtstädtische Planung wird durch die Stadt Schöningen gemeinsam mit den freien Trägern umgesetzt.

- (3) *Aufnahmekriterien für den Kindergarten:*

- 1. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.*

2. *Krippenkinder unserer Einrichtung werden bei der Vergabe der Kindergarten-plätze bevorzugt berücksichtigt.*
 3. *Alter des Kindes*
Das ältere Kind auf der Warteliste hat Vorrang vor dem jüngeren.
 4. *Ein alleinlebender und berufstätiger Elternteil oder ein alleinlebender Elternteil in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat vorrangig Anspruch auf einen Platz für sein Kind gegenüber einem berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaar.*
 5. *Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.*
 6. *Zudem werden Kinder von miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil oder kein Elternteil berufstätig ist, berücksichtigt.*
 7. *Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.*
 8. *Für die Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung und / oder der Sonderdienste ist der Bedarf durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses nachzuweisen.*
- (4) *Über die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze wird in der 6. Kalenderwoche entschieden. Alle bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge werden geprüft. Das Datum der Anmeldung entscheidet nicht über eine Aufnahme.*
- Eltern, deren Kind zum 01.08. einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhält, werden im Februar schriftlich benachrichtigt.*
- Kinder, die im Februar keine Platzzusage erhalten, verbleiben auf Elternwunsch in der Warteliste. Diese Kinder werden nach den oben angeführten Kriterien berücksichtigt, sobald es freie Plätze gibt.*
- Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und 30. September eines Jahres vollenden (flexibler Einschulungstichtag), werden die Plätze für das nächste Kindergartenjahr bis zum 01. Mai freigehalten. Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt im Mai.*
- (5) *Mit der Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.*
 - (6) *Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein. Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung einer Masernimpfung nachzuweisen.*
 - (7) *Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, aufgenommene Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte wieder auszuschließen.*

Zum Ausschluss können führen:

1. Ein Rückstand der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsgeldes für zwei Monate,
2. ein unentschuldigtes Fehlen des Kindes von insgesamt zwei Monaten innerhalb eines Quartals, wenn seitens der Erziehungsberechtigten kein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Kur) dargelegt wird,
3. anhaltende Differenzen mit den Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung,
4. eine anhaltende, erhebliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit oder die anhaltende, erhebliche Gefährdung anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes.

Ein drohender Ausschluss wird stets mit gleichzeitiger Unterbreitung eines Gesprächsangebotes mit der Teamleitung oder dem Träger vorangekündigt (Abmahnung). Zwischen Vorankündigung und Ausschluss liegt ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen.

In Vertretung

Gez.
K. Bock
Städt. Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input checked="" type="checkbox"/> U	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

FAQ - Anmeldung für einen Kita-Platz

Anmeldung für einen Kita-Platz

1. Wie lange im Voraus muss ich mein Kind für einen Kita-Platz anmelden?

Das Datum der Anmeldung ist nicht entscheidend für die Platzvergabe. Die Platzvergabe erfolgt immer im Januar eines Jahres für das folgende Kita-Jahr. Daher sollte die Anmeldung bis 15.12. vorliegen.

Nach der Platzvergabe im Januar werden nur wenige Kita-Plätze vergeben, die durch Umzüge, Absagen, Einschulung der Flexi-Kinder frei werden.

2. Kann ich mein Kind schon während der Schwangerschaft anmelden?

Wir nehmen Anmeldungen nur von geborenen Kindern auf.

3. Worauf muss ich beim Ausfüllen der Betreuungsanfrage besonders achten?

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt anhand definierter Kriterien (Vergabekriterien). Um eine bestmögliche Berücksichtigung Ihrer Anmeldung bei der Vergabe der Betreuungsplätze zu gewährleisten, ist es wichtig, die Anmeldung vollständig auszufüllen.

4. Was passiert, nachdem ich eine Kita-Anmeldung abgeschickt habe?

Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung und werden in die Warteliste aufgenommen.

5. Kann ich mich auch als „Nicht-Schöninger*in“ für einen Kita-Platz in Schöningen anmelden?

Es sind vorrangig Kinder aus dem Stadtgebiet Schöningen aufzunehmen und zu betreuen. Bereits mit dieser Regelung können derzeit nicht alle Kinder aus Schöningen versorgt werden. Gemeindefremden Kindern kann somit aktuell keine Betreuung in der Stadt Schöningen angeboten werden. Reichen Sie trotzdem eine Anmeldung ein, nehmen wir diese erst einmal in unsere Warteliste auf.

6. Wie kann ich ein Geschwisterkind in derselben Kita unterbringen?

Für den Fall, dass bereits eines Ihrer Kinder in einer Kita betreut wird, haben Sie die Möglichkeit, dies in der Kita-Anmeldung anzugeben. Geschwisterkinder werden im Rahmen der Platzvergabe bei Vorliegen aller anderen Kriterien bevorzugt berücksichtigt. Eine Garantie besteht jedoch nicht.

7. Muss ich mein Kind für den Wechsel von Krippe zum Kindergarten erneut anmelden?

Ja, eine Anmeldung für den Kindergarten ist immer notwendig, auch wenn der Wechsel innerhalb einer Kindertagesstätte erfolgen soll. Durch den Besuch der Krippe in einer Einrichtung besteht keine Garantie auf einen Kindergartenplatz in derselben oder in einer anderen Einrichtung.

8. Wie kann ich die Angaben in der Kita-Anmeldung nachträglich ändern?

Am besten schreiben Sie eine Mail an a-l-kita@schoeningen.de oder reichen einen kurzen Zweizeiler ein. So liegen uns die Änderungswünsche schriftlich vor.

Platzvergabe

9. Wie werden die Kita-Plätze vergeben?

Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der Vergabekriterien unter Berücksichtigung des Elternwunsches (Priorität):

1. Familiäre Notsituation
2. Berufstätig und alleinerziehend und Geschwisterkind in Kita
3. Berufstätig und alleinerziehend und Krippenkind in städtischer Kita
4. Beide Eltern berufstätig und Geschwisterkind in Kita
5. Beide Eltern berufstätig und Krippenkind in städt. Kita
6. Berufstätig und alleinerziehend
7. Beide Eltern berufstätig
8. Ein Elternteil berufstätig
9. Nicht berufstätig

In den einzelnen Kategorien gilt das Alter des Kindes als vorrangig, es sei denn die Heterogenität der Gruppe gemäß KitaG kann nicht sichergestellt werden (Altersstruktur).

10. Wann werden die Plätze vergeben? Wann erhalte ich eine Rückmeldung?

Im Januar eines Jahres werden die Plätze für das folgende Kita-Jahr (ab 01.08.) vergeben. Sie erhalten ein schriftliches Platzangebot, das Sie bestätigen müssen.

Danach werden eventuell frei werdende Plätze fortlaufend vergeben.

11. Keinen Betreuungsplatz erhalten, was kann ich tun?

Folgendes können Sie noch tun:

- **NACHRÜCKERLISTE:** Ihre Kita-Anmeldung bleibt weiterhin auf der Warteliste (Nachrückerliste) der jeweiligen Kita. Sofern sich eventuell zu einem späteren Zeitpunkt ein freier Platz ergibt, können Sie noch eine Zusage erhalten.
- **WEITERE KITA-ANMELDUNGEN:** Melden Sie Ihr Kind auch in anderen Kitas an.
- **PERSÖNLICHE UNTERSTÜTZUNG:** Der Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Schöningen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn Sie dringend einen Kita-Platz suchen. Des Weiteren können Sie sich an die Elternservicestelle des Landkreises Helmstedt für die Vermittlung von Tagesmüttern wenden.